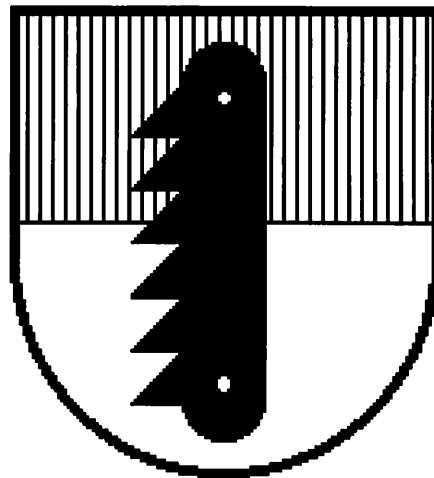


---

# Bürgergemeinde Langendorf



---

## Einbürgerungsreglement

# **Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Langendorf**

Die Gemeindeversammlung – gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (1) und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 (2) – beschliesst:

## **§ 1 Geltungsbereich und Zweck**

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

## **§ 2 Wohnsitzerfordernis**

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonale Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

## **§ 3 Aufnahmepflicht**

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

## **§ 4 Zuständigkeit**

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

## **§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid**

- 1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.
- 2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

## **§ 6 Gebühr**

- 1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- 2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- 3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.

(1) BGS 131.1: GG

(2) BGD 112.11: Bürgerrechtsgesetz

- 4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal Fr. 500.-- und maximal Fr. 3'000.--.  
Der Bürgerrat legt die Ansätze fest.
- 5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.
- 6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- 7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

### **§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts**

Mit dem Inkrafttreten des neuen Bürgerrechtsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist rückwirkend auf 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Langendorf beschlossen  
am 9. Juni 2006

Gemeindepräsident  
Ch. Friedli

Gemeindeschreiber  
Hans A. Rölli

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 20. Juli 2006

## **Gebührenansätze** (BR-Beschluss vom 20. März 2006)

Grundgebühr bei Gesuchseinreichung	Fr. 500.-
Bearbeitungszeit pro Std.	Fr. 95.-
Porto und Spesen	nach Aufwand

## **Ergänzung**

Beschluss des Bürgerrats vom 14.09.2009

Aufgrund § 6, Ziff 5 und 7 des vorliegenden Reglements beschliesst der Bürgerrat folgende Ergänzung, gültig für Personen mit schweizerischem Bürgerrecht:

- Auf die Einforderung eines Kostenvorschusses wird verzichtet.
- Die Einbürgerungstaxe beträgt fix Fr. 250.-

**Neue Ansätze gemäss Beschluss des Bürgerrats vom 27.01.2014**

**(siehe Beilage/Nachtrag)**

# **Nachtrag gemäss Beschluss des Bürgerrates vom 27.01.2014 (gültig ab 01.07.2014)**

## **Gebührenansätze**

Grundgebühr bei Gesuchseinreichung	Fr. 500.-
Bearbeitungszeit pro Std.	Fr. 120.-
Porto und Spesen	nach Aufwand

## **Ergänzung**

Aufgrund § 6, Ziff 5 und 7 des vorliegenden Reglements beschliesst der Bürgerrat folgende Ergänzung, gültig für Personen mit schweizerischem Bürgerrecht:

- Auf die Einforderung eines Kostenvorschusses wird verzichtet.
- Die Einbürgerungstaxe beträgt für Kantonsbürger fix Fr. 250.-
- Die Einbürgerungstaxe beträgt für Schweizerbürger fix Fr. 500.-